



Förderverein der Sankt-Franziskus-Grundschule in Halle (Saale) e.V.

Fassung: 2017 – rev 01

Spendenkonto

Name: Förderverein St. Franziskus-GS

Bank: Saalesparkasse

IBAN: DE88 8005 3762 0366 0078 78

BIC: NOLADE21HAL

Satzung

Förderverein der Sankt-Franziskus-Grundschule in Halle (Saale) e.V.
Murmansker Straße 13
06130 Halle (Saale)

§1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der St. Franziskus-Grundschule in Halle (Saale) e.V.“
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der St. Franziskus-Grundschule, sowie des Katholischen Hortes „Sankt Franziskus“ in Halle (Saale).
Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie Beschaffung von Spenden, insbesondere für die
 - direkte und indirekte Unterstützung bedürftiger Schüler
 - Gewährung von Beihilfe für bauliche Maßnahmen, Projektstage, Klassenfahrten, Kauf von Unterrichtsmitteln und –geräten
 - Förderung des Schulsports
 - Förderung von religiösen, kreativen, künstlerischen und (oder) musikalischen Bildungsangeboten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1977). Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn und unterstützt öffentliches Interesse.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Ausschüttungen oder Vergütungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen, Zuschüssen öffentlicher Stellen, Zuwendungen Dritter sowie Spenden.
- (7) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle (Saale) unter der Nr. VR 1976 eingetragen.

- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und volljährige natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unverzüglich.
- (2) Jedes Mitglied hat zu Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beitritt den Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zuvor festgelegt wird.
- (3) Der Verein stellt den Status der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder können ausschließlich vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom §2, Abs. 2 entbunden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitgliedes
 - Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. Geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 - Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen oder vereinschädigenden Verhaltens. Den Ausschluss aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei vereinschädigendem Verhalten ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und mit der Tagesordnung verschickt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Bekanntgabe über Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen allen Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden und können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist unverzüglich vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Außerhalb des Vorstandes / Beisitzer des Vorstandes:

- dem Schriftführer
 - dem Kassenprüfer
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und nimmt die Angelegenheiten des Vereins wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Rechtsgeschäfte, aus denen rechtliche Verpflichtungen für den Verein entstehen können, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters). Der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre einzeln in geheimer oder nicht geheimer Wahl gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
 - (4) Der gesamte Vorstand, mindestens jedoch 2 Mitglieder, tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit die Kasse, Konten und Belege zu überprüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat er eine Gesamtprüfung von Kasse, Konten und Belegen vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg. Sollte diese nicht mehr bestehen, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einem gemeinnützigen und gleich gearteten Zweck zugeführt.